

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

65. Stück, 30.08.1908

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 30. August 1908.) 65. Stück.

Inhalt:

- N^o 120. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 13. Aug. 1908, betreffend Enteignungen zur Erweiterung der Hafenanstalt in Großenfiel.
- N^o 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Aug. 1908, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- Berichtigung.

N^o 120.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Erweiterung der Hafenanstalt in Großenfiel.

Oldenburg, den 13. August 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf Anlagen zur Erweiterung und Verbesserung der Hafenanstalt in Großenfiel.

Entschädigungs verpflichtet ist der Staat.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 13. August 1908.

Im Auftrage des Großherzogs.

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Ruhstrat.

Hespe.

N^o. 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 21. August 1908.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871
über das Postwesen des Deutschen Reiches bringt das
Staatsministerium eine vom Reichskanzler am 13. Aug. 1908
erlassene Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung
vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 21. August 1908.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Scheer.

Hespe.

Änderung

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Die Postordnung vom 20. März 1900 wird in fol-
genden Punkten geändert und ergänzt:

1. Im § 3 „Außenseite“ ist als zweiter Satz
des Abs. II (Änderung vom 10. September 1907)
einzuschalten:

Ebenso können bei den gegen die Drucksachentaxe zu befördernden offenen Karten (§ 8) auf dem linken Teile der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Vervielfältigungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden.

2. Hinter § 18 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 18a. Postprotest.

I. Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind

- a) Wechsel über mehr als 800 *M.*,
- b) Wechsel in fremder Sprache,
- c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,
- d) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
- e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

II. Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft werden. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage beizufügen; die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig.

Die Ausfüllung der Formulare zu Postprotestaufträgen kann der Auftraggeber ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirken lassen.

III. Der Auftraggeber hat in dem Auftragsformular anzugeben:

die Wechselsumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buchstaben;

den Tag, an welchem nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung erfolgen, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll;

den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten soll;

den Namen und Wohnort des Auftraggebers.

Stimmen die Angaben im Postauftrag über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechsels nicht überein, so sind die Angaben des Wechsels maßgebend.

Wenn auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt worden ist, so ist in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechselsumme einzutragen.

Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so ist dies vom Auftraggeber auf der Rückseite des Auftragsformulars durch den Vermerk „der Wechsel ist vorgezeigt worden am (Tag der Vorzeigung)“ anzugeben.

Zu weiteren Angaben, insbesondere auch zu schriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirke der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht in dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist. Der Brief ist mit der Adresse „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)“ zu versehen und nicht früher als sieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechsels einzuliefern.

Über den Brief wird ein Einlieferungsschein erteilt.

Mehrere Postaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden.

V. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

VI. Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde unter „Einschreiben“ an den Auftraggeber unter

Einziehung der Gebühren (s. unter X) und der etwa entstandenen Stempelposten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme sowie die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so ist der Wechsel mit der Protesturkunde an den Ehrenzahler auszuhändigen. Die gezahlte Wechselsumme wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt.

VII. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Auftraggeber unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen.

VIII. Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmäßige Ausführung eines den Vorschriften der Abs. I bis III entsprechenden Protestauftrags gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber gemäß den Vorschriften des Abs. VI eingeliefert worden ist.

Bis zum Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Postverwaltung für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

IX. Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung

durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigelegt, so werden diese Aufträge, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat.

Postaufträge, zu denen Formulare der im § 18, III bezeichneten Art verwandt worden sind, werden, sofern die Einlösung nicht erfolgt, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben, auch wenn der Auftraggeber auf dem Formular vermerkt hat, daß der Protest durch die Post erhoben werden soll.

Auf Postaufträge, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben worden sind, finden die Vorschriften des § 18, XX Anwendung.

X. Es werden erhoben:

1. für den Postauftragsbrief 30 Pf.;
2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr (§ 20, II);
3. sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:
 - a) für die Erhebung des Postprotestes

bei Wechseln bis 500 <i>M</i>	
einschließlich	1 <i>M</i> ,
bei Wechseln über 500 <i>M</i> . . .	1 <i>M</i> 50 Pf.,
 - b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 30 Pf.,
 - im Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 37) 25 Pf.

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelposten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr unter 1 ist voranzubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag

in Abzug gebracht. Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelfkosten werden bei Übersendung des protestierten Wechsels erhoben.

Die Weiterfundung des Postauftrags an einen Gerichts- vollzieher, Notar usw. erfolgt ohne neuen Gebührenansatz.

XI. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäÙe Anwendung.

3. Abschnitt II der Postordnung erhält die Überschrift:

Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten.

1. Personenposten.

4. In § 51 Abs. I ist zu setzen statt: „Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten . . .“:
Die Meldung zur Reise mit den Personenposten . . .

5. Hinter § 62 ist einzuschalten:

2. Güter- und Karriolposten.

Regelung der Benutzung.

§ 62 a. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 62 finden auf Güter- und Karriolposten, soweit mit ihnen Personen befördert werden, entsprechende Anwendung.

3. Landpostfahrten.

Regelung der Benutzung.

§ 62 b. I. Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbriefträger. Dieser entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

II. Für die Festsetzung des Personengelds gilt die Bestimmung des § 54, I. Inwieweit eine Mitbeförderung von Reisegepäck stattfinden darf, wird für jede Landpostfahrt festgesetzt. Eine Gebühr für die Beförderung des Reisegepäckes wird nicht erhoben.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin W₈₆, den 13. August 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Kraetke.

Berichtigung.

In der unter Nr. 96 des laufenden Bandes des Gesetzblatts veröffentlichten Verordnung für das Großherzogtum vom 11. April 1908, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, muß es statt „§ 61 des Gesetzes“ heißen „§ 60 des Gesetzes.“

Handbuch der Naturgeschichte
1808 in Berlin
Berlin, den 18. August 1808
Der Herausgeber
H. W. Schmidt

Veränderung

Die Naturgeschichte der Pflanzen
ist eine Wissenschaft, die sich
mit der Beschaffenheit der
Pflanzen beschäftigt, welche
auf der Erde vorkommen.
Sie ist eine der ältesten
Wissenschaften, die der
Mensch sich angeeignet hat.
Die Naturgeschichte der
Pflanzen ist eine Wissenschaft,
die sich mit der Beschaffenheit
der Pflanzen beschäftigt,
welche auf der Erde vorkommen.
Sie ist eine der ältesten
Wissenschaften, die der
Mensch sich angeeignet hat.

Die Naturgeschichte der
Pflanzen ist eine Wissenschaft,
die sich mit der Beschaffenheit
der Pflanzen beschäftigt,
welche auf der Erde vorkommen.
Sie ist eine der ältesten
Wissenschaften, die der
Mensch sich angeeignet hat.

Die Naturgeschichte der
Pflanzen ist eine Wissenschaft,
die sich mit der Beschaffenheit
der Pflanzen beschäftigt,
welche auf der Erde vorkommen.
Sie ist eine der ältesten
Wissenschaften, die der
Mensch sich angeeignet hat.

Die Naturgeschichte der
Pflanzen ist eine Wissenschaft,
die sich mit der Beschaffenheit
der Pflanzen beschäftigt,
welche auf der Erde vorkommen.
Sie ist eine der ältesten
Wissenschaften, die der
Mensch sich angeeignet hat.

